



Abschrift

Präsident des Oberlandesgerichts,  
Postfach 102845, 50468 Köln

14.01.2010  
Seite 1 von 3

Elektronische Post

Aktenzeichen

Herrn [REDACTED]  
[REDACTED]@[REDACTED]

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin  
Frau [REDACTED]  
Durchwahl  
[REDACTED]

**Angelegenheit nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz**

Ihre Beschwerde gegen die [REDACTED]-Inkasso GmbH vom 30.  
November 2009

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Ihre oben genannte Beschwerde habe ich der [REDACTED] Inkasso  
GmbH mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahme  
liegt mir zwischenzeitlich vor.

Die [REDACTED] Inkasso GmbH führt in der Stellungnahme aus,  
dass Sie die Firma [REDACTED] (de) beauftragt hätten, einen  
Textlink im Webkatalog von [REDACTED].de zu veröffentlichen. Die Textvor-  
lage hätten Sie zur Verfügung gestellt. Hierfür seien Inseratskosten  
vereinbart worden, die Sie trotz fälliger Rechnung und Mahnungen  
nicht bezahlt hätten. Die Forderung sei als unbestrittene Forderung an  
die [REDACTED] Inkasso GmbH übergeben und von dieser namens  
und in Vollmacht der Firma [REDACTED] (de) bei Ihnen angemahnt  
worden.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Reichenspergerplatz 1  
50670 Köln  
Telefon:  
0221 7711-0  
Telefax:  
0221 7711-700

verwaltung@olg-koeln.nrw.de

www.olg-koeln.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
KVB-Linien 5, 16, 18  
Bus: Linie 140  
bis Haltestelle  
„Reichenspergerplatz“

Weiterhin teilt die [REDACTED] Inkasso GmbH mit, dass sie ein Mit-  
gliedsunternehmen der Schufa sei und einen Schufa-Hinweis verwen-  
de, der wörtlich von der Schufa für ihre Mitglieder zur Verfügung ge-  
stellt würde. Dieser Hinweis sei rechtlich nicht zu beanstanden. Ein  
von Ihnen gerügter unzulässiger Missbrauch der Schufa sei ausge-  
schlossen.



Ferner betreibe die Inkasso GmbH kein Scoring. Soweit die von der Inkasso GmbH aufgrund der Vertragsbindung mit der Schufa dort eingemeldeten Informationen zum Scoring verwendet würden, geschehe dies einzig und allein durch die Schufa.

14.01.2010  
Seite 2 von 3

Die Inkasso GmbH erläutert darüber hinaus, dass aufgrund Ihres Widerspruchs keine Eintragung der Forderung in irgendein Verzeichnis veranlasst worden sei. Die Akte sei nach Ihrem Widerspruch geschlossen und der Vorgang an den Gläubiger zurückgegeben worden, damit dieser über weitere, ggf. gerichtliche bzw. strafrechtliche Schritte entscheide.

Die Inkasso GmbH legt dar, dass die Inkassogebühren im Bereich einer 1,5 Geschäftsgebühr nebst Auslagen nach einem Streitwert bis 300,- EUR lägen. Ein Inkassounternehmen sei nicht an eine Gebührenordnung gebunden. Die Anlehnung an die RVG-Sätze könne nicht überzogen sein. Es ginge auch nicht nur um das Mahnschreiben, das Sie erhalten hätten. Mit den Gebühren abgegolten seien: Anlegen der elektronischen Akte nach der Online-Übergabe der Forderungen, Auswertung von Unterlagen und Prüfung der Forderung, Einstellen in das Fristen- und Forderungsmanagement, 2-3 Mahnschreiben, Bonitäts- und Adressprüfung, Versuch einer telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Schuldner, Stundungs- und Ratenzahlungsvorschläge, bei Widerspruch Abschlusschreiben an den Gläubiger mit Darstellung der weiteren Möglichkeiten (Mahnbescheid, ggf. Prüfung einer Strafanzeige, Recherchen usw.).

Nach den Ausführungen der Inkasso GmbH sehe ich zu Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht keine Veranlassung. Aus den von Ihnen vorgetragenen Gründen vermag ich weder Zweifel an der persönlichen Eignung oder Zuverlässigkeit der registrierten oder einer qualifizierten Person zu begründen noch handelt es sich dabei nach meiner Auffassung um eine unqualifizierte Rechtsdienstleistung zum Nachteil des Rechtsverkehrs. Der Sachverhalt erscheint mir hinreichend aufgeklärt.



**Ich vermag daher nicht in Ihrem Sinne tätig zu werden.**

**14.01.2010  
Seite 3 von 3**

**Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag**

**[REDACTED]**